

Satzung
des Landkreises Börde über die Abfallentsorgung
(Abfallentsorgungssatzung – AES) vom 26. November 2009
in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 03. März 2011
- Lesefassung -

§ 1
Ziele der Abfallwirtschaft

(1) Abfallwirtschaftliches Ziel des Landkreises ist die Förderung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und die Sicherung der umwelt-verträglichen Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) von Abfällen. Dem Ziel, die abfallarme Kreislaufwirtschaft zu fördern, dienen insbesondere die abfallarme Produktion und Produktgestaltung, die anlageninterne Kreislaufführung von eingesetzten Stoffen, schadstoffarme Produktionsverfahren und Produkte, die Entwicklung langlebiger und reparaturfreundlicher Produkte, die Wiederverwertung von Stoffen und Produkten und der bevorzugte Einsatz nachwachsender Rohstoffe. Jedermann hat durch sein Verhalten dazu beizutragen, dass die Ziele des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) sowie die abfallwirtschaftlichen Ziele des Landkreises verwirklicht werden.

(2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann. Dabei hat die Verwertung Vorrang vor der Beseitigung.

(3) Damit möglichst wenig Abfall entsteht und möglichst viele Abfälle verwertet werden, berät der Landkreis Börde die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen regelmäßig über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.

§ 2
Entsorgungspflicht des Landkreises

(1) Der Landkreis Börde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt nach Maßgabe dieser Satzung die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des AbfG LSA.

(2) Der Landkreis Börde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung in Form des Eigenbetriebes „Abfallentsorgung“. Er kann sich zur Durchführung der Aufgabe ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Entsorgung von Abfällen von Wohngrundstücken, gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen (im Hol- und Bringsystem),
- Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus Verwertungsanlagen und aus gewerblichen Anlieferungen (Bringsystem),
- der Umladestation „Wolmirstedt“ auf dem Betriebshof der Fa. Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH (AEG mbH) in 39326 Wolmirstedt/OT Elbeu, Meitzendorfer Str. 2,
- der Umladestation „Wanzleben“ auf dem Betriebshof der Fa. Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH (AEW GmbH) in 39164 Wanzleben, An der Alten Tonkuhle 9,
- der Sammelstelle zur Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten auf dem Betriebshof der AEG mbH in Wolmirstedt/OT Elbeu,
- der Sammelstelle zur Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten auf dem Betriebshof der AEW GmbH in Wanzleben sowie einer weiteren Sammelstelle im Teilentsorgungsgebiet Oschersleben,
- den stillgelegten Deponien Haldensleben, Loitsche, Siegersleben, Gunsleben und Blumenberg sowie – aufgrund vertraglicher Regelungen – den stillgelegten Deponien Bösdorf und Vahldorf

sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

(4) Das Gebiet des Landkreises Börde unterteilt sich in die Teilentsorgungsgebiete Oschersleben (TEG OC), Wanzleben (TEG WZL), Haldensleben (TEG HDL), Oebisfelde (TEG Oeb) und Wolmirstedt (TEG WMS).

§ 3

Umfang der Abfallentsorgung

(1) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung i. S. d. §§ 4 bis 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung ist Teil der Abfallentsorgung.

(2) Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dazu gehören auch verbotswidrig abgelagerte Abfälle gem. §§ 11 und 11a AbfG LSA. Darüber hinaus erfasst die Abfallentsorgung auch Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden und von diesem nicht nach den Absätzen 3, 4 und 5 ausgeschlossen sind.

(3) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind vollständig oder vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen, die in der Anlage „Abfallverzeichnis“ mit A oder B gekennzeichneten Abfälle. Solche Abfälle sind nicht ausgeschlossen, sofern sie in privaten Haushaltungen anfallen oder der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Entsorgung gesetzlich verpflichtet ist. Die Anlage „Abfallverzeichnis“ ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Von der Abfallentsorgung vollständig ausgeschlossen sind Verpackungen im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch die 5. Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung vom 02.04.2008 (BGBl. I S. 531). Diese Abfälle sind in der Anlage „Abfallverzeichnis“ mit A als ausgeschlossen gekennzeichnet.

(5) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus mit Zustimmung der oberen Abfallbehörde Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann. Diese Abfälle sind in der Anlage „Abfallverzeichnis“ mit E als Einzelfallentscheidung gekennzeichnet.

(6) Soweit Abfälle nach den Absätzen 3, 4 und 5 vollständig von der öffentlichen Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet.

(7) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die dem Landkreis überlassen werden und die nach Absatz 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind vom Abfallbesitzer im Rahmen seiner Verpflichtung selbst oder durch Beauftragte zu den Landkreis eigenen Umladestationen „Wolmirstedt“ und/oder „Wanzleben“ zu bringen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Anschlusspflichtig an die öffentliche Abfallentsorgung sind:

1. im Rahmen der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke, auf denen Abfälle zur Verwertung und zur Beseitigung anfallen, sowie
2. im Rahmen der Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen die Inhaber/Betreiber von gewerblichen bzw. sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen und sonstigen Einrichtungen (Anschlusszwang).

(2) Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Nießbraucher sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich (gleichgestellte Personen).

(3) Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der §§ 5 bis 15 dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gemäß § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG nicht aufgehoben ist.

(4) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer von der Überlassungspflicht (Benutzungspflicht) befreit, wenn

- bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Abfall auf dem angeschlossenen oder einem in seinem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet wird (Eigenverwertung). Der Landkreis stellt aufgrund der Darlegungen fest, ob eine Ausnahme vom

Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1, 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Bei Wegfall der Voraussetzungen wird die getroffene Feststellung widerrufen.

- bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern. Ein der Eigenbeseitigung entgegenstehendes überwiegendes öffentliches Interesse ist insbesondere dann gegeben, wenn die Abfallmengen aus privaten Haushaltungen für eine kostendeckende Betreibung der bereitzuhaltenden öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nicht ausreichend sind.

(5) Die Überlassungspflicht gegenüber dem Landkreis gilt nicht für die nach § 3 Absatz 3, 4 und 5 dieser Satzung von der Entsorgung durch den Landkreis vollständig ausgeschlossenen Abfällen.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Bezeichnung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 5 Abfalltrennung

(1) Der Landkreis führt mit dem Ziel der Abfallverwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im restlichen Siedlungsabfall eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfallarten durch:

1. Altpapier,
2. Altmetall,
3. Sperrmüll,
4. Kompostierbare Abfälle,
5. Problemabfälle,
6. Kleinmengen gefährlicher Abfälle, Batterien,
7. Elektro- und Elektronikgeräte,
8. Bauabfälle, Bodenaushub,

9. Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall).

(2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle im Rahmen der gesetzlichen Überlassungspflicht getrennt nach Maßgabe der §§ 6 bis 14 dieser Satzung zu überlassen. Abfälle, die nicht vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind vom Überlassungspflichtigen so bereitzustellen, dass sie nach ihrer Art, ihrer Menge, ihrer Größe, ihrem Umfang und ihrem Gewicht in der nach den Bestimmungen dieser Satzung zugelassenen Weise eingesammelt und befördert werden können.

§ 6 Altpapier

(1) Altpapier im Sinne dieser Satzung ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.

(2) Altpapier ist durch Einwurf in die nach § 15 Absatz 1 Ziffer 10 und 11 dieser Satzung zugelassenen blauen Wertstoffbehälter und Bereitstellung des Behälters an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen zu überlassen. Es ist verboten, andere Abfälle als die für die Blaue Tonne zugelassenen, insbesondere Rest- und kompostierbare Abfälle, einzuwerfen.

(3) Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellzeiten und Befüllung sowie die Abfuhr der Blauen Tonne gelten im Übrigen die Vorschriften des § 16 dieser Satzung.

§ 7 Altmetall

(1) Altmetall im Sinne dieser Satzung sind alle im Haushalt und in den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Gewerbe und anderen Einrichtungen anfallenden Abfälle aus Metall (z.B. Fahrräder, Bettgestelle, Kinderwagengestelle, Metallbadewannen, Schubkarren, Regalträger u.ä.), deren sich der Besitzer entledigen will.

(2) Altmetall aus privaten Haushaltungen in haushaltstypischer Art und Menge wird auf Anforderung des Abfallbesitzers entsprechend § 8 dieser Satzung eingesammelt und abgefahren. Die Anforderung ist telefonisch über eine zentrale Rufnummer bei der Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH anzumelden. Einzelstücke, die ein Gewicht von 70 kg oder eine Größe von 1,50 m x 1,50 m x 0,75 m übersteigen, sind unter Angabe des vermutlichen Gewichtes und Größe anzumelden. Die Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH gibt unmittelbar den bzw. die Abfuhrtermine dem

Abfallbesitzer bekannt. Die Abfuhr soll innerhalb von 4 Wochen nach der Anforderung erfolgen.

(3) Bei Altmetall, das die Menge, Maße oder Gewicht den in Absatz 2 bestimmten Rahmen übersteigt und Altmetall von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen, erfolgt die Entsorgung auf Antrag des Abfallbesitzers gegen gesondertes Entgelt.

(4) Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellungszeiten und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 16 dieser Satzung.

(5) Altmetall kann vom Abfallbesitzer auch bei den Annahmestellen der Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH, in 39326 Wolmirstedt/OT Elbeu, Meitzendorfer Str. 2, der Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH, in 39164 Wanzleben, An der Alten Tonkuhle 9 sowie bei einer weiteren Sammelstelle im Teilentsorgungsgebiet Oschersleben abgegeben werden. Die Annahmestellen werden im Auftrag des Landkreises betrieben.

§ 8 Sperrmüll

(1) Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis bereitgestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren können. Nicht zum Sperrabfall gehören Abfälle nach den §§ 6 und 7 sowie 9 bis 13 dieser Satzung, insbesondere nicht Gegenstände, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren, wie Steine, Ziegel, Fenster, Türen, Bretter etc. sowie Öltanks oder leere Ölbehälter, Autowracks oder Kraftfahrzeugteile, Altreifen, Motorräder, Mopeds, Anhänger, in Kartons, Säcken oder ähnlichen Behältnissen verpackter Siedlungsabfall.

(2) Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird nach telefonischer Anforderung abgefahren. Der Abfallbesitzer meldet über eine zentrale Rufnummer bei der Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH den Sperrmüll an. Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m haben. Der Umfang der Entsorgung im Rahmen der Sperrmüllentsorgung entspricht je Abfuhr

maximal einer Zimmereinrichtung oder 5 m³. Die Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH gibt unmittelbar den bzw. die Abfuhrtermine dem Abfallbesitzer bekannt. Die Abfuhr soll innerhalb von 4 Wochen nach der Anforderung erfolgen.

(3) Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellungszeiten und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 16 dieser Satzung.

(4) Übersteigen Menge, Maße oder Gewicht den in Absatz 2 bestimmten Rahmen, erfolgt die Entsorgung auf Antrag des Abfallbesitzer gegen gesondertes Entgelt.

(5) Sperrmüll kann vom Abfallbesitzer auch gemäß § 17 bei den Annahmestellen der beauftragten Entsorgungsunternehmen abgegeben werden.

§ 9 Kompostierbare Abfälle

(1) Kompostierbare Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können, insbesondere Abfälle, die in Anhang 1 Nr. 1 der Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2955) genannt sind. Nicht dazu gehören:

- Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen,
- Exkremete von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und Tieren,
- Staubsaugerinhalte, Kehricht, mineralisches Katzenstreu, Vogelsand und ähnliche Stoffe.

(2) Kompostierbare Abfälle sind durch Einwurf in die nach § 17 Absatz 1 Ziffer 6 bis 9 dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehälter und Bereitstellung des Behälters an den bekannt gegebenen Abfuhrterminen zu überlassen. Es ist verboten, andere Abfälle als die für den Bioabfallbehälter zugelassenen, insbesondere Restabfälle, einzuwerfen.

(3) Sperrige Gartenabfälle, die wegen ihrer Größe nicht über den Bioabfallbehälter entsorgt werden können (Baum-, Hecken- und Strauchschnitt), können im Rahmen der Entsorgung der Bioabfallbehälter gebündelt neben dem Bioabfallbehälter zur Entsorgung bereitgestellt werden. Satz 1 gilt nur für Abfälle von Grundstücken, die an die Bioabfallentsorgung angeschlossen sind. Zur Bündelung sind kompostierbare Schnüre zu verwenden (kein Draht). Ausgenommen von der

Abfuhr sind Wurzelstöcke, Baumstämme und Äste mit einer Stärke von mehr als 5 cm. Die Bündel dürfen nicht länger als 1,50 m und nicht schwerer als 30 kg sein.

(4) Bioabfallbehälter werden in der Regel 14-tägig abgefahren. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.

(5) Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellungszeiten und Befüllung sowie die Abfuhr der Abfallbehälter gelten im Übrigen die Vorschriften des § 16 dieser Satzung.

(6) Abweichend von Absatz 3 können sperrige Gartenabfälle von allen zu Wohnzwecken genutzten Grundstücke dem Landkreis an den bekannt gegebenen gesonderten Abfuhrtagen für die Grünschnittentsorgung durch Bereitstellung am Grundstück überlassen werden. Hinsichtlich Größe, Gewicht und ausgeschlossener Abfälle gelten im Übrigen die Vorschriften des Absatzes 3.

(7) Übersteigen Maße oder Gewicht den in Absatz 3 bestimmten Rahmen, erfolgt die Entsorgung auf Antrag des Abfallbesitzer gegen gesondertes Entgelt.

(8) Grünabfälle können vom Abfallbesitzer auch gemäß § 17 bei den Annahmestellen der beauftragten Entsorgungsunternehmen abgegeben werden.

(9) Weihnachtsbäume werden zusätzlich zu der Regelung nach den Absätzen 2 und 5 einmal jährlich eingesammelt. Die Sammeltermine werden in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben. Weihnachtsbäume sind an dem bekannt gegebenen Abfuhrtag bis 7.10 Uhr am Stellplatz der Abfallbehälter zur Entsorgung bereitzustellen. Die Bäume sind vollständig von Baumschmuck zu befreien. Der Stammdurchmesser darf 12 cm nicht übersteigen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Absätze 5, 6 und 7.

§ 10 Schadstoffhaltige Abfälle

(1) Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle in haushaltstypischer Art und Menge, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z.B. Metall-, Kunststoff- und sonstige Behälter mit schädlichen

Restinhalten, Sprayflaschen, NC-Batterien, quecksilberhaltige Batterien, Trockenbatterien, Akkumulatoren, quecksilberhaltige Abfälle, Leuchtstoffröhren, Säuren, Beizen, Laugen, Fixierbäder, Entwicklungsbäder, Altbestände und Reste von Pflanzenschutzmitteln, Schädlingsbekämpfungsmittel, Altmedikamente, Alt-lacke, Altfarben, Leim- und Klebemittel (nicht ausgehärtet), ölhaltige Rückstände und sonstige Chemikalien. Satz 1 gilt nicht für Starterbatterien und Batterien nach § 8 der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren. Je Sammlung und Abfallart kann maximal eine Menge bis zu 20 kg oder 30 l überlassen werden.

(2) Schadstoffhaltige Abfälle sind an den bekannt gegebenen Terminen und Orten im Bringsystem dem Schadstoffmobil zu überlassen. Sie dürfen nicht in die nach § 15 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingeworfen werden.

(3) Hinsichtlich der Abfuhrtage und -zeiten gelten die Vorschriften des § 16 Absatz 8 dieser Satzung.

§ 11 Elektro- und Elektronikgeräte

(1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieser Satzung sind Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1500 Volt ausgelegt sind. Es sind insbesondere Geräte, die unter die in Anhang I (Liste der Kategorien und Geräte) zu § 2 Absatz 1 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes genannten Kategorien fallen:

1. Haushaltsgroßgeräte, einschl. Kühlgeräte,
2. Haushaltskleingeräte,
3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik,
4. Geräte der Unterhaltungselektronik,
5. Beleuchtungskörper, ausgenommen Glühlampen und Leuchten in Haushalten,
6. elektrische und elektronische Werkzeuge, ausgenommen ortsfeste industrielle Großwerkzeuge,
7. Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte,

8. Medizinprodukte, mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte,
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente,
10. automatische Ausgabegeräte.

(2) Geräte aus den unter Absatz 1 genannten Kategorien einschließlich aller Bauteile, Untergruppen und Verbrauchsmaterialien in haushaltstypischer Art und Menge, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss, können bei den Sammelstellen des Landkreises kostenlos abgegeben werden. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Kategorien 1, 3, 4 und 10 sind diese vorher terminlich abzustimmen.

(3) Die Sammelstellen werden von der Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH und der Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH im Auftrag des Landkreises betrieben und befinden sich auf den jeweiligen Betriebshöfen; eine weitere Sammelstelle befindet sich im Teilentsorgungsgebiet Oschersleben.

(4) Elektro- und Elektronikgeräte in haushaltstypischer Art und Menge werden nach telefonischer Anforderung abgefahren. Der Abfallbesitzer meldet diese über eine zentrale Rufnummer bei der Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH an. Die Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH gibt unmittelbar den bzw. die Abfuhrtermine dem Abfallbesitzer bekannt. Die Abfuhr soll innerhalb von 4 Wochen nach der Anforderung erfolgen. Geräte, die ein Gewicht von 100 kg übersteigen, sind unter Angabe des vermutlichen Gewichtes anzumelden.

(5) Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellungszeiten und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 16 dieser Satzung.

§ 12 Bauabfälle und Bodenaushub

(1) Bauabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus festen, nicht chemisch verunreinigten Stoffen, die beim Abbruch, Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken in privaten Haushaltungen anfallen, insbesondere Baumaterialreste, Bauteile aus Kunststoffen, Isoliermaterialien, Sanitärkeramik und Ähnliches.

(2) Bauabfälle nach Absatz 1 und unbelasteter Bodenaushub aus privaten Haushaltungen können dem Landkreis auf Anforderung des Abfallbesitzers gegen gesondertes Entgelt überlassen werden.

(3) Bauabfälle in Kleinmengen können entsprechend § 8 Absatz 2 dieser Satzung entsorgt werden. Die Anforderung ist telefonisch über eine zentrale Rufnummer bei der Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH anzumelden. Als Bauabfallkleinmengen werden je Haushalt und Sammlung entsorgt:

Fenster	bis 3 Stück
Türen, einschl. Rahmen	bis 2 Stück
WC-Becken	1 Stück
Waschbecken, Waschtisch	1 Stück
Rollläden	bis 3 Stück
Kunststoffduschwanne	1 Stück

(4) Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellungszeiten und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 16 dieser Satzung.

(5) Übersteigt die Menge den in Absatz 3 bestimmten Rahmen oder sind andere als die in Absatz 3 genannten Bauabfälle oder Bodenaushub zu entsorgen, erfolgt die Entsorgung nach Anmeldung durch den Abfallbesitzer über Container. Die Anforderung ist telefonisch über eine zentrale Rufnummer bei der Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH anzumelden. Bereitstellungs- und Abfuhrtermin werden dem Abfallbesitzer bekannt gegeben.

(6) Bauabfälle und Bodenaushub können vom Abfallbesitzer auch gemäß § 17 bei den Annahmestellen der beauftragten Entsorgungsunternehmen gegen Entgelt abgegeben werden.

(7) Bauabfälle und Bodenaushub können vom Besitzer oder von einem beauftragten Dritten auf hierfür zugelassenen Entsorgungsanlagen verbracht werden, soweit eine ordnungsgemäße Verwertung möglich ist.

§ 13 Altreifen

Altreifen aus privaten Haushaltungen können vom Besitzer bei den Sammelstellen der Abfallentsorgungsgesellschaft „Untere Ohre“ mbH und der Abfallentsorgung Bördekreis Wanzleben GmbH sowie bei einer weiteren Sammelstelle im Teilentsorgungsgebiet Oschersleben abgegeben werden.

§ 14

**Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher
Gewerbeabfall
Restabfall**

(1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Ziffer 9 dieser Satzung (Restabfall) sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nicht unter die §§ 6 bis 13 dieser Satzung fallen oder nach § 3 Absatz 3, 4 oder 5 dieser Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).

(2) Restabfälle sind durch Einwurf in die nach § 15 Absatz 1 Ziffern 1 bis 5 sowie 12 und 13 dieser Satzung zugelassenen Restabfallbehälter und Bereitstellung des Behälters zu den bekannt gegebenen Abfuhrterminen zu überlassen.

(3) Restabfallbehälter werden in der Regel 14-tägig abgefahren. Der Landkreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen.

(4) Hinsichtlich Bereitstellplatz, Bereitstellungszeiten und Abfuhr gelten im Übrigen die Vorschriften des § 16 dieser Satzung.

§ 15

**Zugelassene Sammelbehälter
und Erfassungssysteme**

(1) Zugelassene Abfallbehälter und Erfassungssysteme sind:

1. Restabfallbehälter mit 60 Liter Füllraum,
2. Restabfallbehälter mit 120 Liter Füllraum,
3. Restabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum,
4. Restabfallbehälter mit 1.100 Liter Füllraum,
5. Restabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Börde,
6. Bioabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises Börde,
7. Bioabfallbehälter mit 60 Liter Füllraum,

8. Bioabfallbehälter mit 120 Liter Füllraum,
9. Bioabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum,
10. blauer Wertstoffbehälter mit 240 Liter Füllraum,
11. blauer Wertstoffbehälter mit 1100 Liter Füllraum,
12. „Großbehälter-Restabfall- Erfassungssysteme“ (MGB-Systeme) : Hausmüllgroßbehälter (Absetzmulden) mit 3 m³, 5 m³, 7 m³ und 10 m³ Füllraum, Hausmüllgroßbehälter (Abrollcontainer) mit 12 m³, 34 m³ und 36 m³ Füllraum, Hausmüllpresse-Behälter (Abfallpressen) mit 10 m³, 12 m³ und 20 m³ Füllraum, zur Entsorgung von Siedlungsabfällen von gewerblich genutzten Grundstücken und aus Einrichtungen gemäß Absatz 4,
13. im Einzelfall andere Sammelbehälter oder Erfassungssysteme, die durch den Landkreis zugelassen sind.

(2) Sammelbehälter nach Absatz 1 Ziffern 1 bis 4 und 7 bis 9 gelten nur dann als zugelassen, wenn sie mit einer Behälteridentifikationseinrichtung zur elektronischen Erfassung der Anzahl der Entleerungsvorgänge am Entsorgungsfahrzeug versehen und dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen übergeben worden sind. Sammelbehälter nach Absatz 1 Ziffern 10 bis 13 gelten als zugelassen, wenn sie dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen übergeben oder sonst zur Nutzung zur Verfügung gestellt worden sind.

(3) Der Landkreis stellt dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Aufnahme des Abfalls die erforderlichen, nach Absatz 2 zugelassenen Sammelbehälter durch Auslieferung zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten Sammelbehälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend zu behandeln und sachgemäß zu unterhalten. Beschädigungen oder Verlust von Sammelbehältern sind dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen. Für fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden an und Verlust von Sammelbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige.

(4) Der Landkreis kann die Beschaffung und Verwendung von Sammelbehältern und Erfassungssystemen nach Absatz 1 Ziffer 13 durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen auf dessen Kosten zulassen. Die Zulassung erfolgt durch den Landkreis auf schriftlich zu stellenden Antrag.

(5) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige kann den für die zu erwartende Abfallmenge unter Berücksichtigung der Entleerungshäufigkeit als ausreichend anzusehenden Sammelbehälter auswählen. Es ist jedoch mindestens ein Behälter zur Nutzung vorzuhalten. In der Regel ist eine Menge von durchschnittlich 10 Litern Siedlungsabfälle je Person/ EGW und Woche sowie eine Menge von durchschnittlich 4 Litern Bioabfälle je Person/ EGW und Woche zu erwarten.

(6) Auf Antrag des Anschluss- und Benutzungspflichtigen können nach den Absätzen 2 und 3 gestellte Sammelbehälter gegen Sammelbehälter mit anderen Füllräumen ausgewechselt werden. Der Antrag ist schriftlich an den Landkreis zu richten. Der Wechsel ist nach Maßgabe der Satzung des Landkreises Bördekreis über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS) gebührenpflichtig. Im Falle des Wechsels gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(7) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke eines Eigentümers oder ihm gleichgestellter Personen können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größeren Füllräumen zugelassen und zur Verfügung gestellt werden.

(8) Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Sammelbehältern nur Restabfallsäcke nach § 15 Absatz 1 Ziffer 5 bzw. Bioabfallsäcke nach § 15 Absatz 1 Ziffer 6 dieser Satzung verwendet werden. Restabfallsäcke und Bioabfallsäcke sind bei den vom Landkreis bestimmten Stellen entgeltlich zu erwerben. Die Bekanntgabe der Verkaufsstellen erfolgt gemäß § 26 dieser Satzung.

§ 16

Standplätze, Transportwege, sonstige Regelungen

(1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter bzw. die für Sondersammelfahrten bereitgestellten Abfälle an dem für das Abholen festgesetzten Tag so am Grundstück bereitgestellt werden, dass das Entsorgungsfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Bereitstellungsplätze heranfahren kann und das Laden sowie der

Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind (Bereitstellplatz). Ein für die Entsorgung der Abfallbehälter geeigneter Bereitstellplatz soll auf eine zumutbare Art und Weise über eine mindestens 3,50 m breite befahrbare öffentliche Straße mit ausreichender Wende-möglichkeit (18 m Wendekreis) bzw. Durchfahrtsstraße erreicht werden können. Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Pflichtigen die Abfallbehälter selbst zur nächsten vom Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle zu bringen. Weisungen der Beauftragten des Landkreises zu den in den Sätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen. Den Beauftragten des Landkreises ist der Zutritt zum Grundstück zu gewähren, soweit dies für den ordnungsgemäßen Ablauf der Abfuhr der Abfälle notwendig ist.

(2) Abfallbehälter werden vom Bereitstellungsplatz durch den Müllwerker abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgebracht oder direkt am Bereitstellplatz vom Müllfahrzeug angehoben und geleert. Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben bei der Aufstellung des Abfallbehälters nach Möglichkeit und soweit zumutbar darauf zu achten, dass die Müllwerker bzw. -fahrzeuge ungehindert Zugang zum Bereitstellungsplatz haben. Die Abfuhr der Behälter soll in der Zeit von 7.10 bis 19.50 Uhr erfolgen.

(3) Der zur Entsorgung durch Sondersammelfahrten angemeldete Abfall (Sperrmüll, Altmetall, Elektro- und Elektronikgeräte, Bauabfall) ist an dem zur Abfuhr bestimmten Abfuhrtag bis 7.10 Uhr am Grundstück gemäß Absatz 1 bereitzustellen.

(4) Die Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße und störungsfreie Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter, insbesondere in die Restabfallbehälter zu füllen. Sie sind geschlossen bereitzustellen.

(5) Das Befüllen von Sammelbehältern und Erfassungssystemen mit Abfallarten, für die andere Sammelbehälter, Erfassungssysteme oder Entsorgungswege bestimmt sind (Fremdeinwürfe), ist untersagt. Verunreinigte Wertstoffbehälter (Bioabfallbehälter, Blaue und Gelbe Wertstoffbehälter) werden als Restabfallbehälter gebührenpflichtig entsorgt.

(6) Das Öffnen bereitgestellter Abfallbehälter und Erfassungssysteme, das Untersuchen und Durchsuchen ihres Inhaltes, das Befüllen mit Abfällen und das Mitnehmen des Inhalts durch Unbefugte ist untersagt.

(7) Das Untersuchen, das Durchsuchen, das Mitnehmen von zum Einsammeln durch Sondersammelfahrten bereitgestelltem Abfall (Sperrmüll, Elektro- und Elektronikgeräten sowie Bauabfällen) und das Hinzufügen von nicht zur Entsorgung angemeldetem Abfall ist untersagt. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z.B. bei Überlassung persönlicher Papiere, übernimmt der Landkreis keine Verantwortung.

(8) Die Abfuhrtage und -zeiten der einzelnen Abfallbehälter und des Schadstoffmobils werden gemäß § 24 dieser Satzung bekannt gegeben.

(9) Fällt der regelmäßige Abfuhrtag für die Bio- bzw. Restabfalltonne auf einen gesetzlichen Feiertag, wird die Abfuhr zeitnah vor- oder nachgeholt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig in geeigneter Weise öffentlich bekannt gegeben.

(10) Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(11) Bei vom Landkreis nicht zu vertretenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, wie Witterungseinflüsse, hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Gebührenerlass und sofortige Nachentsorgung.

§ 17 Eigenanlieferung

(1) Der Landkreis hat zur Annahme und zum Umschlagen von Abfällen aus privaten Haushaltungen sowie von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen die Umladestationen „Wolmirstedt“ und „Wanzleben“ eingerichtet. Die Benutzung der Umladestationen werden durch Benutzungsordnungen geregelt. Die Benutzungsordnungen können hinsichtlich der Annahmeverpflichtung des Landkreises Beschränkungen der Menge nach vorsehen, soweit dies der ordnungsgemäße Betrieb der Anlagen erfordert. Hinsichtlich der Zusammensetzung des Abfalls können die Benutzungsordnungen die Möglichkeit der vorherigen Beprobung sowie die vorherige

Prüfung der Verwertbarkeit der anzuliefernden Abfälle vorsehen.

(2) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die dem Landkreis überlassen werden müssen und nach § 3 Absatz 3 dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind vom Abfallbesitzer im Rahmen seiner Verpflichtung selbst oder durch Beauftragte zu den gemäß Absatz 1 vom Landkreis betriebenen Umladestationen zu bringen. Die Entsorgung erfolgt gegen ein gesondertes Entgelt gemäß den Entgeltlisten der Umladestationen.

§ 18 Verpackungsabfälle

(1) Abfälle von Verkaufsverpackungen nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (VerpackV) sind von der Entsorgungspflicht durch den Landkreis ausgeschlossen. Die haus-haltsnahe Gestellung von Sammelbehältern und Depotcontainern sowie die Entsorgung der durch den Abfallbesitzer bereitgestellten Verpackungsabfälle erfolgt durch die nach § 6 der VerpackV beauftragten privaten Systementsorger.

(2) Der Landkreis führt im Auftrag der Systementsorger die Abfallberatung durch.

(3) Verpackungsabfälle, die nicht den beauftragten Systementsorgern überlassen werden können, sind als Restabfall dem Landkreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zu überlassen.

§ 19 Modellversuche

Zur Erprobung und Auswertung neuer Abfallsammlungs-, Transport-, Behandlungs- oder Entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und/oder zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 20 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat dem Landkreis innerhalb eines Monats unaufgefordert das Entstehen und jede Veränderung der Anschluss- und Benutzungspflicht, den Umfang sowie Änderungen zu seinen Personendaten (Namens- und Adressänderungen) schriftlich anzuzeigen.

(2) Bei einem Wechsel in der Person des Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind der bisherige und der neue Pflichtige zur Anzeige verpflichtet.

(3) Anschluss- und Benutzungspflichtige und andere Abfallbesitzer sind dem Landkreis zur Auskunft über die Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen verpflichtet.

§ 21 Duldungspflicht

Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen, bei denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter auf ihrem Grundstück und Betreten ihres Grundstückes durch Bedienstete des Landkreises zum Zwecke der Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung und Verwertung von Abfällen nach § 4 Absatz 4 dieser Satzung zu dulden.

§ 22 Begriffsbestimmungen und sonstige Regelungen

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind in Anwendung des § 3 Absatz 1 KrW-/AbfG bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

(2) Abfälle, gelten als angefallen, wenn

- sie in zugelassene Abfallbehälter, Restabfallsäcke oder in sonst zugelassene Erfassungssysteme eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt sind,
- sie für Sondersammelfahrten zur Abfuhr angemeldet und bereitgestellt sind,
- sie zur Abfuhr zum Schadstoffmobil gebracht werden,
- sie in zulässiger Weise durch den Besitzer oder durch einen von ihm beauftragten Dritten zur Umladestation gebracht werden.

(3) Angefallene Abfälle gelten als überlassen, sobald sie durch das Sammelfahrzeug eingesammelt oder am Schadstoffmobil oder auf der Umladestation angenommen sind. Sie gehen zum Zeitpunkt der Überlassung in das Eigentum des Landkreises über.

(4) Abfälle sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, entsprechend der Regelungen der §§ 5 bis 17 dieser Satzung, in der vorgeschriebenen Weise, den bestimmten Orten sowie zu den bestimmten Terminen zu überlassen.

§ 23 Gebühren und Entgelte

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung werden durch den Landkreis zur Deckung seiner Aufwendungen nach Maßgabe der „Satzung des Landkreises Bördekreis über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung - AGS)“ Gebühren erhoben.

§ 24 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Bördekreis. Sie können außerdem in geeigneter Weise in Druckschriften (wie z. B. Abfallbroschüre/-kalender) und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 4 der LKO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen oder Verpflichtungen im Sinne dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro geahndet werden.